Tätigkeit der Société Commerciale et d'Etudes des Maisons d'Alimentation et d'Approvisionnement à Succursales (SOCEMAS) auf Grund von Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einzuschreiten.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Société Commerciale et d'Etudes des Maisons d'Alimentation et d'Approvisionnement à Succursales, Paris, Frankreich, gerichtet.

Brüssel, den 17. Juli 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1968

betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 des EWG-Vertrags (IV/26045 – ACEC–Berliet)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(68/319/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 85,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 vom 6. Februar 1962 [1], insbesondere auf Artikel 6 und 8,

im Hinblick auf die von der S. A. Ateliers de Constructions Electriques de Charleroi (ACEC), Brüssel, und der Société des Automobiles Berliet, Lyon, am 14. März 1966 nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 vorgenommene Anmeldung einer zwischen ihnen am 15. November 1965 geschlossenen und am 22. Juni 1967 geänderten Vereinbarung über technische Zusammenarbeit und gemeinsame Forschung,

im Hinblick auf die vom Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen am 17. Mai 1968 gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 17 abgegebene Stellungnahme und

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

Der Sachverhalt läßt sich wie folgt zusammenfassen:

ACEC hat ein elektrisches Antriebssystem für Kraftfahrzeuge entwickelt, das sich durch geringes Gewicht und große Leistung auszeichnet und speziell für Omnibusse bestimmt ist. Dieses Antriebssystem besteht darin, daß die Energie eines Diesel- oder Benzinmotors in elektrische Energie umgewandelt und diese durch Kabel den in den Rädern eingebauten Elektromotoren zugeführt wird. Ein derartiges Antriebssystem ist als solches seit langem bekannt; aber als Antrieb für Kraftfahrzeuge scheint es in der industriellen Fertigung bisher noch keine Verwirklichung gefunden zu haben.

Nachdem ACEC in zahlreichen Ländern Patente für ihren elektrischen Antrieb oder Teile desselben beantragt hatte, suchte sie die Zusammenarbeit eines auf dem Gebiet der Planung, der Fertigung und des Verkaufs von Omnibussen erfahrenen Unternehmens und schloß mit Berliet eine Vereinbarung, wonach die beiden Unternehmen sich gemeinsam bemühen, elektrisch angetriebene Omnibusse zu entwickeln und zu vertreiben.

Diese Vereinbarung enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen:

1. Berliet hat zu erarbeiten: die allgemeinen Merkmale sowie die mechanischen Anpassungserfordernisse eines Omnibusses, in den ein Elektroantrieb von ACEC eingebaut werden soll, die Möglichkeiten der Gestaltung eines Prototyps eines solchen Fahrzeugs und gegebenenfalls einer Vorserie und von Serien.

ACEC hat die Erfordernisse der Anpassung ihrer Antriebssysteme an die Fahrzeuge von Berliet und der Serienfertigung von Antriebsreihen zu erarbeiten, die in den Omnibussen der Marke Berliet Verwendung finden können.

2. Falls die Parteien es für erforderlich halten, kann der Bereich der Zusammenarbeit später auf andere Fahrzeuge oder andere Typen elektrischen Antriebs erweitert werden, wobei jeder Partner die ins Auge gefaßten neuen Lösungen dem anderen vorrangig mitteilen muß.

3. Jeder Partner wird dem anderen die erforderlichen technischen Angaben mitteilen. Die von Berliet

[1] ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

gemachten Angaben dürfen in Untersuchungen, welche ACEC etwa für andere Omnibushersteller durchführt, nicht verwendet werden.

4. Führt die Zusammenarbeit zur Gestaltung eines vertriebsreifen Prototyps, so richten die Parteien ihre gemeinsamen Bemühungen auf die Serienfertigung des geplanten Fahrzeuges. ACEC hat Berliet die Elemente der elektrischen Antriebe zu liefern und diese im Werk von Berliet zu montieren. Der Preis für die Antriebe wird im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt, und Berliet werden die gleichen Bedingungen gewährt, die dem am meisten begünstigten Kunden eingeräumt werden. ACEC gewährt eine Garantie von einem Jahr und sichert die Lieferung von Ersatzteilen für eine Dauer von zehn Jahren nach Inbetriebnahme des Fahrzeuges zu.

5. Berliet hat die mechanischen Teile der Fahrzeuge und insbesondere die Verbrennungsmotoren, die Fahrgestelle, die Karosserien und das verschiedene Zubehör zu liefern.

6. ACEC verpflichtet sich, ihren Antrieb in Frankreich nur an Berliet, in den anderen EWG-Mitgliedstaaten, soweit es sich nicht um belgische Abnehmer handelt, jeweils nur an einen einzigen Hersteller und gegebenenfalls in dritten Ländern an einige Hersteller zu liefern. Vor der Unterzeichnung jedes neuen Vertrages dieser Art ist Berliet zu unterrichten. Nach der ursprünglichen Fassung der Vereinbarung war ACEC verpflichtet gewesen, ihren Antrieb im Gemeinsamen Markt außer an belgische Abnehmer und Berliet nur an einen Hersteller in Deutschland und einen in Italien zu liefern. Durch eine Änderung des Vertrages vom 22. Juni 1967 wurde diese Klausel durch die vorgenannten Bestimmungen ersetzt.

7. Berliet ist verpflichtet, elektrische Antriebe nur von ACEC zu beziehen. Berliet kann ihre mit ACEC-Elektro-Antrieben ausgerüsteten Fahrzeuge ohne territoriale oder sonstige Beschränkungen vertreiben.

8. Jeder der beiden Partner bleibt alleiniger Inhaber der gewerblichen Schutzrechte für die von ihm entwickelten Objekte. Die von Berliet hergestellten und mit ACEC-Elektroantrieb ausgerüsteten Fahrzeuge können in Frankreich unter der Marke Berliet verkauft werden. Bei Verkauf in anderen Ländern muß die Marke ACEC hinzugefügt werden.

9. Die Vereinbarung ist für eine Dauer von zehn Jahren geschlossen und kann stillschweigend um jeweils zwei weitere Jahre verlängert werden. Sollte sich fünf Jahre nach Unterzeichnung der Vereinbarung herausstellen, daß die Fertigung von absetzbaren Fahrzeugen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, so würde die Vereinbarung ungültig werden.

II

Nach Artikel 85 Absatz 1 des EWG-Vertrags sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken.

1. Die Vereinbarung zwischen den beiden Unternehmen ACEC und Berliet erfüllt diese Voraussetzungen.

Im Rahmen der Zusammenarbeit und Arbeitsteilung zwischen den Partnern sind bestimmte Beschränkungen der Handlungsfreiheit nicht nur der Partner, sondern vor allem auch Dritter zu verzeichnen. Einerseits schließt die Vereinbarung für Dritte die Möglichkeit aus, elektrische Antriebe an Berliet zu verkaufen; andererseits schränkt sie die wirtschaftliche Freiheit dritter Unternehmen auch dadurch ein, daß Fahrzeughersteller, die dies wünschen, keine elektrischen Antriebe beziehen können. Die Vereinbarung begrenzt nämlich für ACEC die Möglichkeiten des Verkaufs ihrer elektrischen Antriebe an diese Fahrzeughersteller in anderen Mitgliedstaaten des Gemeinsamen Marktes als Belgien, weil die Anzahl der Käufer begrenzt ist auf einen je Mitgliedsland (außer für Belgien, wo die Zahl der Omnibushersteller – also der möglichen Abnehmer – gleichwohl faktisch ebenfalls sehr beschränkt ist) und auf einige Hersteller in Drittländern. Auf Grund dieser Bestimmung wird sich der Wettbewerb im Gemeinsamen Markt zwischen Herstellern von elektrisch angetriebenen Omnibussen unter einer kleinen Zahl von Unternehmen abspielen. Durch diese Gegebenheiten werden die Auswahlmöglichkeiten der Verbraucher beschränkt.

Diese Bestimmungen der angemeldeten Vereinbarung bezwecken also eine Einschränkung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes.

Die Vereinbarung ist zwischen zwei in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Unternehmen geschlossen worden, und ihre Auswirkungen gehen über einen rein nationalen Rahmen hinaus. Durch die Vereinbarung werden alle französischen Unternehmen, mit Ausnahme von Berliet, daran gehindert, ACEC-Elektro-Antriebe zu beziehen und demnach mit solchen Antrieben ausgerüstete Fahrzeuge herzustellen, so daß ihnen sowohl ein Verkauf dieser Fahrzeuge in Frankreich als auch eine Ausfuhr unmöglich ist. Die Möglichkeiten der Ausfuhr von ACEC-Elektro-An-

trieben in andere Mitgliedstaaten als Frankreich sind eingeschränkt, weil die Zahl der Käufer auf ein Unternehmen je Land begrenzt ist.

Diese Bestimmungen sind somit geeignet, die Freiheit des Handels zwischen Mitgliedstaaten in einer Weise zu gefährden, die für die Verwirklichung der Ziele eines einheitlichen zwischenstaatlichen Marktes nachteilig sein kann. Die angemeldete Vereinbarung ist also geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

2. Im übrigen enthält die Vereinbarung Bestimmungen, die im vorliegenden Fall keine Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 bezwecken oder bewirken.

Die Verpflichtung der ACEC, in ihren Beziehungen zu anderen Fahrzeugherstellern von Berliet erlangte Angaben nicht zu verwenden, sowie die Verpflichtung der ACEC, Berliet die gleichen Bedingungen zu gewähren wie den am meisten begünstigten Kunden, erklären sich aus der Vertrauenssituation und der Gefahrengemeinschaft, die die Beziehungen zwischen den beiden Unternehmen wegen der bedeutenden Bemühungen und Investitionen beherrschen. Vernünftigerweise kann man nämlich von Berliet nicht erwarten, daß sie ihre Mittel und Kenntnisse für die gemeinsame Entwicklung des neuen Erzeugnisses zur Verfügung stellt, um dann nach erfolgreicher Entwicklung zuzulassen, daß die Konkurrenten einen doppelten Vorteil erhalten, weil diese sich die Forschungsergebnisse, zu denen Berliet beigetragen hat, zunutze machen und außerdem die elektrischen Antriebe zu einem günstigeren Preis erhalten als sie selbst.

Die Bestimmung, wonach ACEC vor Anknüpfung von Beziehungen zu Dritten Berliet unterrichten muß, begründet nur eine bloße Informationspflicht und stellt keine Wettbewerbsbeschränkung dar. Diese Bestimmung könnte eine solche lediglich dann enthalten, wenn sie Berliet die Möglichkeit gäbe, sich einer Anknüpfung von Beziehungen seitens der ACEC zu gewissen dritten Unternehmen zu widersetzen.

III

Nach Artikel 85 Absatz 3 können die Bestimmungen des Artikels 85 Absatz 1 für nicht anwendbar erklärt werden auf Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne daß den beteiligten Unternehmen

a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerläßlich sind, oder

b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

1. Die Vereinbarung soll die Herstellung der betreffenden Erzeugnisse in großen Serien ermöglichen. Sie sieht eine Zusammenarbeit insbesondere in Form einer Spezialisierung und einer Arbeitsteilung sowohl für die Forschung als auch für die Fertigung vor. Daher kann sich jeder Partner völlig den Aufgaben widmen, für die er am besten geeignet ist, d. h. ACEC der Entwicklung und Fertigung elektrischer Konstruktionen und Berliet der Entwicklung und Fertigung von Fahrzeugen unter Verwendung der von ACEC erzielten Forschungsergebnisse.

Die Vereinbarung zielt darauf ab, insbesondere durch gemeinsame Forschung einen neuen Omnibus zu entwickeln, der mehrere Vorteile aufweist, unter anderem Vereinfachung der Mechanik, bessere Leistung des Verbrennungsmotors und bessere Betriebsbedingungen sowie größeren Komfort für die Fahrgäste. Die angemeldete Vereinbarung trägt demnach zur Verbesserung der Erzeugung und zur Förderung des technischen Fortschritts bei.

Wenn auch bei allen Forschungsarbeiten auf technischem Gebiet keine Sicherheit bezüglich des zu erwartenden Ergebnisses besteht, so werden doch durch gemeinsame Forschung zweier Unternehmen, die jeweils auf einen Teil der Materie spezialisiert sind, die Aussichten auf Erlangung eines brauchbaren Ergebnisses vergrößert, wodurch die günstigen Merkmale der Vereinbarung vermehrt werden. Die Möglichkeit eines Mißerfolges steht nicht der Feststellung entgegen, daß die Vereinbarung zur Verbesserung der Erzeugung und zur Förderung des technischen Fortschritts beiträgt. Es handelt sich nämlich um ein Risiko, das allen technischen Forschungsarbeiten gemeinsam ist.

2. Die Bewertung der Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn kann nur auf Vorausschätzungen beruhen, wenn es sich um Vereinbarungen handelt, welche ihre angestrebten Ergebnisse noch nicht gezeitigt haben. Es besteht jedoch eine hinreichend große Wahrscheinlichkeit, daß die erwarteten Ergebnisse dank der gemeinsamen Forschung schneller erreicht werden und den Verbrauchern, insbesondere den Unternehmen, die einen Omnibus-Linienverkehr betreiben, zugute kommen, weil ihnen ein neues Erzeugnis mit interessanten Eigenschaften zur Verfügung gestellt wird und es unwahrscheinlich ist, daß ihnen unangemessene Verkaufspreise oder sonstige unangemessene Geschäftsbedingungen auferlegt werden. Man muß nämlich davon ausgehen, daß zu Beginn erhebliche Anstrengungen erforderlich sind, um das neue Erzeugnis bei den Verbrauchern einzuführen, und daß die Vereinbarung infolge des Wettbewerbs mit den mit herkömmlichen Antrieben

ausgerüsteten Omnibussen nicht zum Nachteil der Verbraucher ausgenutzt werden kann.

Selbst für den Fall, daß sich die elektrisch angetriebenen Omnibusse als den anderen Omnibussen weit überlegen erweisen sollten, würde der Umstand, daß ACEC mit weiteren Omnibusherstellern innerhalb und außerhalb des Gemeinsamen Marktes Verträge schließen kann – und sehr wahrscheinlich auch abschließen würde – und daß zwischen den Omnibusherstellern, die das ACEC-System verwenden, keine Wettbewerbsbeschränkung vorgesehen ist, einen ausgleichenden Faktor darstellen gegenüber etwaigen Versuchen, die Verbraucher an dem entstehenden Gewinn nicht angemessen zu beteiligen. Demnach kann man annehmen, daß die Voraussetzung des Artikels 85 Absatz 3, wonach die Verbraucher an dem auf Grund der Vereinbarung entstehenden Gewinn angemessen beteiligt werden müssen, derzeitig erfüllt ist.

Mit zunehmender Verbreitung des neuen Erzeugnisses können sich die Verhältnisse jedoch ändern. Darum ist es angebracht, nach verhältnismäßig kurzer Zeit die Vereinbarung gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Interessen der Verbraucher, zu überprüfen und ihre Anwendung zu überwachen.

3. Die ACEC auferlegte Verpflichtung, ihren Antrieb in Frankreich nur an Berliet zu liefern und nur mit ihr zusammenzuarbeiten, zielt darauf ab, eine Zersplitterung der Bemühungen der ACEC bei Planung und Ausführung zu verhindern und die Bemühungen auf die Entwicklung und Herstellung einer einzigen Fahrzeugart zu konzentrieren. Außerdem bewirkt diese Verpflichtung einen gewissen Schutz für Berliet. Würde man einem Omnibushersteller eine solche Möglichkeit zur Amortisierung seiner Investitionen versagen, wäre zu befürchten, daß er sich nicht mit den erheblichen Kosten der Entwicklung eines neuen Erzeugnisses belasten würde, so daß dieses Erzeugnis unter Umständen gar nicht entwickelt würde.

Die andererseits Berliet auferlegte Ausschließlichkeitsbindung, die ihr untersagt, elektrische Antriebe bei anderen Unternehmen als ACEC zu kaufen, hat gegenwärtig nur theoretische Bedeutung, da ACEC das einzige Unternehmen ist, das Antriebe dieser Art herstellt. Sollte jedoch ein vergleichbares System auf dem Markt erscheinen, würde der durch die Ausschließlichkeitsbindung ACEC gewährte Schutz gerechtfertigt sein, weil er sie in den Stand setzt, ihre Investitionen zu amortisieren, die sie zur Anpassung ihrer Antriebe an die Fahrzeuge von Berliet vornimmt.

Vernünftigerweise kann man von einem der Partner nicht erwarten, daß er sich gemeinsam mit dem anderen Partner um die Entwicklung einer neuen Technik bemüht und dann zuläßt, daß letzterer das Ergebnis dieser Arbeiten mit einem Dritten auswertet. Die gegenseitigen Ausschließlichkeitsverpflichtungen sind demnach zur Erzielung der günstigen Ergebnisse der Vereinbarung unerläßlich.

Durch die Verpflichtung der ACEC gegenüber Berliet, ihren Antrieb im Gemeinsamen Markt außer an Berliet und belgische Abnehmer nur jeweils an einen einzigen Hersteller in den anderen Mitgliedsländern zu liefern, soll erreicht werden, daß die Herstellung von elektrisch angetriebenen Omnibussen auf eine begrenzte Zahl von Herstellern konzentriert wird, ohne daß die Möglichkeit dieser einzelnen Hersteller, ihre Erzeugnisse im gesamten Gemeinsamen Markt abzusetzen, eingeschränkt wird.

Die Fertigung in einigermaßen großen Serien ist die unerläßliche Voraussetzung für eine rentable Produktion. Während der Anlaufzeit wird die Nachfrage wahrscheinlich noch nicht sehr groß sein. Man kann demnach annehmen, daß – wenn die Produktion während dieser Zeit auf eine große Zahl von Herstellern verstreut wäre – niemand von ihnen in der Lage wäre, einigermaßen große Serien zu produzieren, so daß der wirtschaftliche Erfolg des neuen Erzeugnisses in Frage gestellt sein könnte. Die Beschränkung der Zahl der Abnehmer von Elektro-Antrieben, die durch die Verpflichtung der ACEC, ihre Erzeugnisse in den Mitgliedsländern, mit Ausnahme Frankreichs und Belgiens, nur an einen einzigen Hersteller je Land zu liefern, herbeigeführt wird, ist demnach derzeitig zur Erzielung der günstigen Wirkungen der Vereinbarung unerläßlich.

Die Vereinbarung erlegt mithin den beteiligten Unternehmen keine Beschränkungen auf, die für die Verwirklichung der Ziele, nämlich der Verbesserung der Erzeugung und der Förderung des technischen Fortschritts, nicht unerläßlich sind.

4. Die elektrisch angetriebenen Omnibusse werden mit den mit einem herkömmlichen Antriebssystem ausgerüsteten Omnibussen, die von anderen Herstellern angeboten werden, in Wettbewerb stehen. Außerdem sieht die Vereinbarung vor, daß elektrisch angetriebene Omnibusse innerhalb wie außerhalb des Gemeinsamen Marktes nicht nur von Berliet, sondern von mehreren Unternehmen hergestellt werden können. Hinsichtlich des Vertriebs dieser Fahrzeuge ist ungeachtet ihrer Herkunft keine Beschränkung, insbesondere keine territoriale, vorgesehen.

Es ist vorherzusehen, daß die Vereinbarung den beteiligten Unternehmen keine Möglichkeiten eröffnen wird, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

Die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 sind demnach erfüllt.

IV

1. Die Rückwirkung der Entscheidung auf den 14. März 1966, den Zeitpunkt, an dem die Anmeldung wirksam wurde, beruht auf Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17. Die spätere Änderung der Ver-

einbarung steht der Festsetzung dieses Zeitpunktes nicht entgegen. Selbst wenn die Tatsache, daß die ursprüngliche Fassung nicht ausdrücklich die Möglichkeit vorsah, die Hersteller bestimmter Mitgliedstaaten mit ACEC-Elektro-Antrieben zu beliefern, einer Freistellung hätte entgegenstehen können, so blieb die betreffende Bestimmung so lange ohne praktische Bedeutung, wie das Antriebssystem sich noch im Stadium der Entwicklung befand. Dies war bis zum Eintritt der Änderung der Vereinbarung der Fall.

2. Die Festlegung der Geltungsdauer der Entscheidung beruht auf Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17. Bei der Festlegung dieses Zeitraums kann man annehmen, daß sich der für die Entscheidung maßgebende Sachverhalt innerhalb von fünf Jahren nicht ändern wird. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Lage, insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung der Verbraucher an dem aus der Vereinbarung entstehenden Gewinn, zu überprüfen sein.

3. Es ist angebracht, gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 die Entscheidung mit einer Auflage zu verbinden, die es der Kommission ermöglichen soll, sich über die Entwicklung des Sachverhalts und die Anwendung der Vereinbarung zu unterrichten. Zu diesem Zweck ist den beiden Partnern die Auflage zu machen, der Kommission nach drei Jahren einen Bericht über die Anwendung der Vereinbarung zu unterbreiten.

4. Nach der gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 erfolgten Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 42 vom 7. März 1967 sind von Dritten keine Einwendungen vorgebracht worden –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird gemäß Artikel 85 Absatz 3 auf die am 15. November 1965 zwischen der S.A. Ateliers de Constructions Electriques de Charleroi und der Société des Automobiles Berliet geschlossene und am 22. Juni 1967 geänderte Vereinbarung über technische Zusammenarbeit und gemeinsame Forschung für nicht anwendbar erklärt.

Artikel 2

Am Ende des Jahres 1971 haben ACEC und Berliet der Kommission einen gemeinsamen Bericht über die Anwendung der Vereinbarung vorzulegen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist vom 14. März 1966 an wirksam. Sie gilt bis zum 16. Juli 1973.

Sie ist an die S.A. Ateliers de Constructions Electriques de Charleroi in Brüssel und an die Société des Automobiles Berliet in Lyon gerichtet.

Brüssel, den 17. Juli 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY